

06.10.92

EG - Wi

17 Seiten

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG)

Nr. 288/82 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung

KOM(92) 374 endg.; Ratsdok. 8866/92

694/92

KEP-AE-Nr.: 922631

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 6. Oktober 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 21. September 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im November 1992 an.

Begründung

1. Zur Vollendung des Binnenmarktes müssen die auswärtigen Politiken der Gemeinschaft in mehrfacher Hinsicht vereinheitlicht werden, besonders im Bereich der Handelspolitik, wo die Vereinheitlichung noch gewisse Lücken aufweist.

Dies gilt insbesondere für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 288/82⁽¹⁾ festgelegte gemeinsame Einfuhrregelung, die Unterschiede zwischen den Einfuhrregelungen der Mitgliedstaaten fortbestehen läßt. Die Beibehaltung dieser Unterschiede würde Verzerrungen bei den Marktzugangsbedingungen für Wareneinfuhren in verschiedenen Gebieten der Gemeinschaft verursachen, den Wettbewerb verfälschen und auch die fortschreitende Integration der Wirtschaften der Mitgliedstaaten behindern.

Deshalb müssen vor dem 1. Januar 1993 einige Änderungen an der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 vorgenommen werden; sie zählen zu den Maßnahmen, die die Kommission dem Rat gemäß der eingegangenen Verpflichtung zur Vollendung des Binnenmarktes vorschlagen wird.

Bei diesen Änderungen geht es im wesentlichen um Vereinheitlichung und Vereinfachung der Voraussetzungen für die Einfuhr von Waren in die Gemeinschaft.

2. Insbesondere sollen überall in der Gemeinschaft die Einfuhrformlichkeiten für die einer Überwachungs- oder Schutzmaßnahme unterliegenden Waren vereinfacht und vereinheitlicht werden. Außerdem wird die Ausstellung der Dokumente, die im Zusammenhang mit den o.g. Maßnahmen erforderlich sind, den nationalen Verwaltungen anvertraut und auf diese Weise vereinfacht. Die Dokumente sind jedoch nach einer auf Gemeinschaftsebene vereinheitlichten Form auszustellen.
3. Ebenfalls im Sinne einer stärkeren Vereinheitlichung sieht der Vorschlag die Beseitigung der noch bestehenden Unterschiede zwischen den Einfuhrregelungen der Mitgliedstaaten vor, die in Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 288/82 über die restlichen mengenmäßigen Beschränkungen der Mitgliedstaaten aufgeführt sind.

Die Beseitigung dieser Beschränkungen in empfindlichen Wirtschaftszweigen basiert auf den Sektoranalysen der Kommissionsdienststellen, besonders jenen, die in Zusammenarbeit mit den Generaldirektoren der Industrieministerien der Mitgliedstaaten erarbeitet wurden, um nach der Wettbewerbsstärke der Gemeinschaftsindustrie im Binnenmarktkontext zu bestimmen, ob Begleitmaßnahmen erforderlich sind und wie sie gegebenenfalls beschaffen sein müssen.

(1) ABl. Nr. L 35 vom 9.2.1982, S. 1.

Die Kommission hat eine Reihe von Mitteilungen über derartige für notwendig befundene Begleitmaßnahmen vorgelegt, namentlich zugunsten der Automobilindustrie, der Elektronik, der Schuhindustrie und der Bananenerzeugung. Für den Bereich der Textilwaren wird vorgeschlagen, demnächst eine Sonderbehandlung im Rahmen der Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4136/82⁽²⁾ vorzusehen.

Zur weiteren Vereinheitlichung der Einfuhrbedingungen wird vorgeschlagen, die fortbestehende Möglichkeit einer gebietsweise geltenden Überwachungs- oder Schutzmaßnahme nur in Ausnahmefällen zu nutzen, wenn es keine andere Lösung gibt.

4. Außerdem greift der Vorschlag die Neuordnung der Entscheidungsprozesse gemäß dem Kommissionsvorschlag für eine Verordnung des Rates zur Harmonisierung und Rationalisierung der Entscheidungsprozesse für handelspolitische Schutzmaßnahmen⁽³⁾ auf.

So muß sich die Gemeinschaftsindustrie zwar einerseits ab Anfang 1993 auf einen schärferen Wettbewerb einstellen, doch andererseits wird sie sich auf vereinfachte Entscheidungsprozesse verlassen können, mit denen in Fällen, in denen ihr aus der Entwicklung der Einfuhren gravierende Schwierigkeiten entstehen, ein rasches Eingreifen möglich ist.

(2) ABI. Nr. L 387 vom 31.12.1986, S. 42.

(3) Dokument SEK(92) - 1097 endg.

Vorschlag für eine
Verordnung (EWG) Nr. des Rates
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 288/82
betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemeinsame Handelspolitik ist nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten. Die gemeinsame Einfuhrregelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 288/82⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr./..., spielt eine wichtige Rolle im Rahmen dieser Politik, die indessen noch zu vollenden ist, da die geltende Regelung Ausnahmen und Abweichungen fortbestehen läßt, nach denen die Mitgliedstaaten auf bestimmte Waren weiterhin nationale Einfuhrmaßnahmen anwenden können.

Gemäß Artikel 8 a des Vertrags trifft die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen, um bis zum 31. Dezember 1992 den Binnenmarkt schrittweise zu verwirklichen. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Die Vollendung der gemeinsamen Handelspolitik im Bereich der Einfuhrregelung ist die notwendige Ergänzung zum Binnenmarkt und die einzige Möglichkeit für die Gemeinschaft, mit ihrer Handelsregelung gegenüber Drittländern die Konsequenzen aus der fortschreitenden Integration der Märkte zu ziehen.

(1) ABl. Nr. L 35 vom 09.02.1982, S. 1

Es ist daher zweckmäßig, zur stärkeren Vereinheitlichung der Einfuhrregelung die Ausnahmen und Abweichungen im Zusammenhang mit den noch geltenden handelspolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten, insbesondere ihren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 288/82 aufrechterhaltenen mengenmäßigen Beschränkungen, aufzuheben. Die Auswirkungen einer solchen Maßnahme auf Industrie und Wirtschaft können im Rahmen der horizontalen Politiken der Gemeinschaft für die betroffenen Märkte berücksichtigt werden, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Unter diesen Umständen kann es jedoch möglich sein, daß auf ein Gebiet oder mehrere Gebiete der Gemeinschaft begrenzte Überwachungs- und Schutzmaßnahmen angemessener erscheinen als gemeinschaftsweit geltende Maßnahmen. Diese Maßnahmen sind jedoch nur ausnahmsweise zuzulassen, wenn es keine anderen Lösungen gibt. Zugleich ist sicherzustellen, daß sie befristet sind und das Funktionieren des Binnenmarktes möglichst wenig beeinträchtigen.

Die meisten Textilwaren des Abschnitts XI der Kombinierten Nomenklatur unterliegen sowohl auf gemeinschaftlicher als auch auf internationaler Ebene einer Sonderbehandlung. Sie sollten deshalb insgesamt vom Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 ausgenommen werden.

Zur Vereinheitlichung der Einfuhrregelung müssen die von den Einführern zu erfüllenden Förmlichkeiten vereinfacht werden und unabhängig vom Ort der Warenabfertigung überall dieselben sein. Dazu sollte insbesondere vorgesehen werden, daß die etwaigen Förmlichkeiten unter Verwendung von Formblättern nach dem Muster im Anhang zu dieser Verordnung erfüllt werden.

Die im Rahmen der gemeinschaftlichen Überwachungsmaßnahmen ausgestellten Einfuhrpapiere müssen – unabhängig vom ausstellenden Mitgliedstaat – in der ganzen Gemeinschaft gültig sein.

Im Hinblick auf den verstärkten Wettbewerb, der nach Vollendung des Binnenmarktes im Handel zwischen der Gemeinschaft und Drittländern herrschen wird, muß das Funktionieren des handelspolitischen Instrumentariums verbessert werden, um insbesondere die komplexen und langwierigen Entscheidungsprozesse zur Annahme der handelspolitischen Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 288/82 zu vereinfachen.

Daher ist eine generelle Beschlußfassung nach den Verfahren gemäß dem Beschluß 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987⁽²⁾ zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse zweckmäßig -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 vom 5. Februar 1982, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr./..., wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1

Absatz 1

- a) erhält der erste Gedankenstrich folgenden Wortlaut:
"- der Textilwaren des Abschnitts XI der Kombinierten Nomenklatur";
- b) wird unter dem zweiten Gedankenstrich die Bezugnahme auf die Verordnung (EWG) Nr. 925/79⁽³⁾ ersetzt durch die Bezugnahme auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/82⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1243/86⁽⁵⁾;
- c) wird unter dem dritten Gedankenstrich die Bezugnahme auf die Verordnung (EWG) Nr. 2532/78⁽⁶⁾ ersetzt durch die Bezugnahme auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/82⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1409/86⁽⁸⁾;

(2) ABl. Nr. L 197 vom 18.08.1987, S. 33

(3) ABl. Nr. L 131 vom 29.05.1979, S. 1

(4) ABl. Nr. L 195 vom 05.07.1982, S. 1

(5) ABl. Nr. L 113 vom 30.04.1986, S. 1

(6) ABl. Nr. L 306 vom 31.10.1978, S. 1

(7) ABl. Nr. L 195 vom 05.07.1982, S. 21

(8) ABl. Nr. L 128 vom 04.05.1986, S. 25

d) wird der vierte Gedankenstrich aufgehoben,

erhält Absatz 2 folgende Fassung:

"Unbeschadet etwaiger Maßnahmen gemäß Titel V ist die Einfuhr der in Absatz 1 genannten Waren in die Gemeinschaft frei und unterliegt folglich keiner mengenmäßigen Beschränkung."

2. Artikel 2 wird aufgehoben.

3. Dem Artikel 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Ist das Eingreifen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt worden und ist die Kommission daraufhin zu dem Schluß gelangt, daß die vorliegenden Nachweise nicht ausreichen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen, so teilt sie dem Mitgliedstaat diese Entscheidung bei Abschluß der Konsultationen mit."

4. In Artikel 7 Absatz 4 erster Gedankenstrich wird die Bezugnahme auf die Artikel 15 bis 17 ersetzt durch die Bezugnahme auf die Artikel 15 und 16.

5. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 letzter Unterabsatz wird die Bezugnahme auf Anhang II ersetzt durch die Bezugnahme auf Anhang I.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Beschluß über die Einführung einer Überwachung wird von der Kommission gefaßt; Artikel 15 Absätze 5 und 6 findet Anwendung."

6. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

- "(1) Voraussetzung für die Abfertigung zum freien Verkehr ist bei Waren, die einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung unterliegen, die Vorlage eines Einfuhrdokuments. Dieses Dokument wird von den Mitgliedstaaten kostenlos für alle beantragten Mengen innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen nach der Abgabe einer Anmeldung jedes Einführers der Gemeinschaft, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft, mit einem Sichtvermerk versehen.
- (2) Das Einfuhrdokument und die Anmeldung des Einführers werden auf einem Formblatt nach dem Muster in Anhang II erstellt.
- Anlässlich des Beschlusses über die Einführung einer Überwachung können zusätzliche Angaben verlangt werden.
- (3) Das Einfuhrdokument ist unabhängig davon, welcher Mitgliedstaat es ausgestellt hat, in der ganzen Gemeinschaft gültig.
- (4) Die Feststellung, daß der Preis je Einheit, zu dem das Geschäft getätigt wird, den im Einfuhrdokument angegebenen Preis um weniger als 5 v.H. überschreitet oder daß der Gesamtwert oder die Gesamtmenge der gestellten Einfuhren um weniger als 5 v.H. den Wert oder die Menge übersteigt, der bzw. die in dem Einfuhrdokument angegeben ist, steht der Abfertigung zum freien Verkehr nicht entgegen. Die Kommission kann nach Kenntnisaufnahme von den im Ausschuß abgegebenen Stellungnahmen unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Waren und der sonstigen besonderen Merkmale der Geschäfte einen anderen Prozentsatz festlegen, der jedoch in der Regel 10 v.H. nicht übersteigen darf.
- (5) Das Einfuhrdokument kann nur verwendet werden, solange für die betreffenden Geschäfte die Einfuhr liberalisierung in Kraft bleibt, längstens jedoch während eines Zeitraums, der zum selben Zeitpunkt und nach demselben Verfahren wie die Überwachung festgelegt wird, wobei die Beschaffenheit der Waren und die sonstigen besonderen Merkmale dieser Geschäfte berücksichtigt werden.

- (6) Der Ursprung der gemeinschaftlich überwachten Waren muß durch ein Ursprungszeugnis nachgewiesen werden, sofern dies in dem Beschluß nach Artikel 10 verlangt wird. Weitere Bestimmungen über die Vorlage eines solchen Zeugnisses werden durch diesen Absatz nicht präjudiziert.
- (7) Gilt für die einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung unterliegende Ware in einem Mitgliedstaat eine Schutzmaßnahme, so kann die durch diesen Mitgliedstaat ausgestellte Einfuhrgenehmigung das Einfuhrdokument ersetzen."

7. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

- "(1) Ist die Einfuhr einer Ware innerhalb von acht Arbeitstagen nach Abschluß der Konsultation keiner vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung unterstellt worden, so kann die Kommission die für ein Gebiet oder mehrere Gebiete der Gemeinschaft bestimmten Einfuhren einer entsprechend begrenzten Überwachung gemäß Artikel 17 unterstellen.
- (2) Die Kommission berichtigt Anhang I durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, indem sie bei der betreffenden Ware den überwachenden Mitgliedstaat angibt."

8. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

- "(1) Voraussetzung für die Abfertigung gebietsweise überwachter Waren zum freien Verkehr ist die Vorlage eines Einfuhrdokuments. Dieses Dokument wird von dem betreffenden Mitgliedstaat kostenlos für alle beantragten Mengen innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen nach Abgabe der Anmeldung jedes Einführers der Gemeinschaft, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft, mit einem Sichtvermerk versehen. Das Dokument kann nur so lange verwendet werden, wie für die betreffenden Geschäfte die Einfuhr liberalisierung in Kraft bleibt.

(2) Das Einfuhrdokument und die Anmeldung des Einführers werden auf einem Formblatt nach dem Muster in Anhang II erstellt.

Anlässlich des Beschlusses über die Einführung einer Überwachung können zusätzliche Angaben verlangt werden."

9. In Artikel 14 Absatz 1 erster Unterabsatz erhält der Eingangssatz folgende Fassung:

"Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats folgendes mit:"

10. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

SEK(92)1097-endg. "Wird eine Ware in derart erhöhten Mengen und/oder unter derartigen Bedingungen in die Gemeinschaft eingeführt, daß dadurch den Gemeinschaftserzeugern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht, so kann die Kommission, zum Schutz der Interessen der Gemeinschaft, auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus:

- a) die Frist verkürzen, innerhalb der die Einfuhrdokumente im Sinne des Artikels 11 verwendet werden dürfen, die nach Inkrafttreten der Maßnahme mit einem Sichtvermerk versehen werden;
- b) die Einfuhrregelung für diese Ware dahingehend ändern, daß sie nur gegen Vorlage einer Einfuhrgenehmigung zum freien Verkehr abgefertigt werden darf; diese Genehmigung wird erteilt nach den Modalitäten und innerhalb der Grenzen, die die Kommission festlegt.

Die Maßnahmen nach den Buchstaben a und b sind sofort anwendbar."

b) Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"Die Maßnahmen nach diesem Artikel gelten für alle nach ihrem Inkrafttreten zum freien Verkehr abgefertigten Waren. Gemäß Artikel 17 können sie beschränkt werden auf eine oder mehrere Regionen der Gemeinschaft."

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

SEK(92)1097-endg. "Hat ein Mitgliedstaat den Rat mit dem Beschluß der Kommission befaßt, so kann der Rat - mit qualifizierter Mehrheit - innerhalb eines Monats nach seiner Befassung einen anderslautenden Beschluß fassen."

11. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

SEK(92)1097-endg. "(1) Erfordern es die Interessen der Gemeinschaft, so können nach dem Verfahren der Absätze 2 bis 6 geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die internationalen Rechte der Gemeinschaft oder aller Mitgliedstaaten wahrnehmen oder den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft oder aller Mitgliedstaaten nachkommen zu können, und zwar insbesondere in bezug auf den Handel mit Grundstoffen.

(2) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

- (3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (4) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt.
- (5) In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von 20 Tagen von dieser Mitteilung an.
- (6) Der Rat kann innerhalb der Frist gemäß Absatz 5 mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen."

12. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

"Ergibt die Prüfung nach den Kriterien des Artikels 9, daß die Voraussetzungen für den Erlaß von Maßnahmen gemäß den Artikeln 10 und 15 in einem Gebiet oder in mehreren Gebieten der Gemeinschaft vorliegen, so kann die Kommission nach Prüfung der Alternativlösungen ausnahmsweise die Durchführung von auf das betreffende Gebiet oder die betreffenden Gebiete begrenzten Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen zulassen, sofern sie der Auffassung ist, daß die Durchführung derartiger Maßnahmen auf Gebietsebene angemessener ist als auf Gemeinschaftsebene.

Diese Maßnahmen sollen befristet sein und das Funktionieren des Binnenmarktes möglichst wenig beeinträchtigen.

Diese Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 10 beziehungsweise des Artikels 15 beschlossen."

13. Artikel 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

SEK(92)1097--endg. "Ist die Kommission im Anschluß an die Konsultationen nach Absatz 1 der Ansicht, daß die in den Artikeln 10, 12, 15 und 16 genannten Maßnahmen aufzuheben oder zu ändern sind, so wird dazu das Verfahren angewandt, das für den Erlaß von Maßnahmen derselben Art wie jenen, die aufzuheben oder zu ändern sind, vorgesehen ist.

Betrifft dieser Beschluß gebietsweise geltende Überwachungsmaßnahmen, so gilt er ab dem sechsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften."

14. Die Artikel 19 und 20 werden aufgehoben.

15. In Artikel 22 Absatz 2 zweiter Unterabsatz wird die Bezugnahme auf die Artikel 15, 17 und 18 ersetzt durch die Bezugnahme auf die Artikel 15 und 18.

16. In Artikel 23 wird die Bezugnahme auf die Anhänge I und II ersetzt durch die Bezugnahme auf Anhang I.

17. Anhang I wird aufgehoben.

18. Anhang II wird Anhang I.

19. Der Anhang zu dieser Verordnung wird Anhang II zur geänderten Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ... Tag nach Ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem 01.01.1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt
unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

COMMUNAUTE EUROPEENNE DOCUMENT DE SURVEILLANCE

1	1. Destinataire (demandeur) (nom, adresse complète, pays)		2. N° d'enregistrement	
	3. Expéditeur étranger (nom, adresse, pays)		4. Autorité compétente de délivrance (nom et adresse)	
	5. Déclarant (nom et adresse)		6. Dernier jour de validité	
			7. Pays d'origine 8. Pays de provenance	
	9. Lieu et date prévus pour l'importation		10. Référence du règlement (CEE) ayant institué la surveillance	
	11. Marques et numéros, nombre et nature des colis, désignation des marchandises		12. Code des marchandises (NC)	
			13. Masse brute (Kg)	
			14. Masse nette (Kg)	
			15. Unités supplémentaires	
			16. Valeur CAF frontière CEE en ECU	
Original pour le destinataire	17. Mentions complémentaires			
	18. Certification par le destinataire demandeur : Je soussigné certifie que les renseignements portés sur la présente demande sont exacts et établis de bonne foi.			
	19. Visa de l'Autorité compétente		A.... (e.....)	
	Signature		Date : Cachet	
			(signature) (cachet)	

(2/exemplaire pour l'autorité compétente/2)

13.10.92

VP

Vorlage

an den Bundesrat

Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der
Deutschen Bundesbahn

Der Bundesminister für Verkehr
E 11/32.03.03/37 Va 92

Bonn, den 8. Oktober 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Dr. Berndt Seite

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß § 10 Absatz 5 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzblatt I Seite 955) scheidet Herr Dr. Stoiber am 10. März 1993 aus dem Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn aus; eine Wiederbenennung ist zulässig (§ 10 Absatz 5 Bundesbahngesetz). Die Bundesregierung hat das neue Mitglied zu ernennen.

Ich bitte, mir gemäß § 10 Absatz 2 und 3 Bundesbahngesetz bis zum 15. Dezember 1992 einen Ernennungsvorschlag zu übermitteln und dabei Frauen angemessen zu berücksichtigen. Eine kurzgefaßte Darstellung des Lebenslaufs der vorgeschlagenen Persönlichkeit, insbesondere ihres beruflichen Werdeganges, bitte ich beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Krause

27.11.92**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 288/82 betreffend die gemeinsame
Einfuhrregelung

KOM(92) 374 endg.; Ratsdok. 8866/92

Der Bundesrat hat in seiner 649. Sitzung am 27. November 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt Bestrebungen der Kommission, Einfuhrregelungen zu vereinheitlichen. Besonders begrüßt er die Absicht, Einfuhrdokumente, die in der ganzen Gemeinschaft gültig sind, einzuführen.

Er bittet jedoch die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen mit der Kommission sicherzustellen, daß bei den Entscheidungen über Schutzmaßnahmen im Sinn der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 keine Verlagerung vom Rat auf die Kommission erfolgt; das bisherige Entscheidungsverfahren sollte nicht geändert werden.

Bisher entscheidet der Rat mit qualifizierter Mehrheit über Maßnahmen nach Artikel 10, 15 und 16 der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung. Gemäß Artikel 18 Abs. 2 a dieser Verordnung entscheidet er auch über die Aufhebung oder die Änderung solcher Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Der vorliegende Verordnungsentwurf legt diese Entscheidungen in die Hand der Kommission. Der Rat kann lediglich innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit einen anders lautenden Beschluß fassen. In dieser Kompetenzverlagerung liegt die Gefahr, daß in Zukunft in größerem Umfang als bisher vom Instrument der Einfuhrbeschränkung Gebrauch gemacht wird.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, notfalls den Verordnungsvorschlag in der vorliegenden Fassung abzulehnen, da er den handels- und den außenpolitischen Interessen des Bundes und der Länder entgegenläuft.